

kann. Das Publikum wohl und genau zu unterrichten, ist der einzige Zweck dieser Ausführung. Sein richtiges Urtheil wird gewiß natürliche Folge seiner richtigen Belehrung seyn, und je mehr die Thatsachen aufgekläret werden, desto mehr und vollkommener wird man den Beweggründen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, die das Verfahren Sr. Majestät bestimmt haben.

I.

Blick auf die Verfassung des Hochstifts Lüttich, und die Lage der Umstände vor der Revolution im August 1789.

Um die Vorfälle im letztern August, welchen man den Namen einer Revolution bengelegt, gehörig zu würdigen, ist es nöthig, ihre Verbindung mit frühern und ihre natürliche Veranlassung zu kennen. Die Kürze der Zeit erlaubt indeß nur, einen Blick auf dieselben zu werfen, und die Bestimmung dieser Ausführung verbietet eine genauere Entwicklung der Gründe und Gegen Gründe, und noch mehr jedes Urtheil über den Werth derselben.

Die politische Verfassung des Hochstifts Lüttich gründete sich auf Verträge, welche, wie mehrere Denkmäler des Mittelalters, es zu bestätigen scheinen, daß man in den sogenannten dunkeln Jahrhunderten die Rechte des Menschen vielleicht darum nicht weniger gut kannte, wenn man gleich dieselben nicht, wie es in unsern Tagen versucht worden, einzeln aufzählte, sondern sie dadurch am sichersten schützte, daß der ausübenden Gewalt die Gränzen genau bestimmt worden, und deren Erweiterung nur dem allgemeinen Willen überlassen blieb.